

II- 6527 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/13-6/89

1010 Wien, den 1. Februar 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft  
---

Klappe ---

Durchwahl

3061/AB

1989 -02- 02

zu 3136/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Guggenberger,  
Dr. Müller, Strobl, Weinberger und Genossen an den  
Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Objektivierung der Sachverständigengutachten  
in Sozialversicherungsangelegenheiten (Nr. 3136/J)

Die anfragenden Abgeordneten führen aus, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien eine Studie über Gutachten der medizinischen Sachverständigen am Schiedsgericht der Sozialversicherung für Wien in Auftrag gegeben hat, in deren Rahmen über 1400 Gutachten überprüft wurden. Die Untersuchung habe Mängel in den medizinischen Gutachten ergeben. So würden die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Gutachten darauf hinweisen, daß innerhalb der Sachverständigen keine einheitlichen Begutachtungskriterien gelten und Gutachten daher ein hohes Maß an Subjektivität aufweisen.

Wenn sich die Studie auch ausschließlich auf im Verfahren vor dem Schiedsgericht Wien erstellte Sachverständigengutachten beziehe, könne angenommen werden, daß eine Untersuchung der Begutachtungspraxis der Sozialversicherungsträger ein ähnliches Ergebnis erbringen würde.

Dazu richten die unterzeichneten Abgeordneten an mich nachstehende

- 2 -

A n f r a g e:

1. Ist Ihrem Ressort die gegenständliche Studie bekannt?
2. Sind Sie bereit, durch geeignete Maßnahmen, wie etwa eine Standardisierung der Sachverständigengutachten ein möglichst objektives und damit gerechtes Begutachtungsverfahren zu bewirken?

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Studie ist meinem Ministerium durch die Veröffentlichung des in der Fachzeitschrift "Recht der Arbeit", Nr.6/86, erschienenen Beitrages "Ergebnisse einer Analyse von medizinischen Gutachten im Schiedsgerichtsverfahren" bekannt.

Zu 2.:

Die Studie über medizinische Gutachten im Schiedsgerichtsverfahren aus dem Jahre 1986 bezieht sich auf das Begutachtungsverfahren vor dem (ehemaligen) Schiedsgericht der Sozialversicherung für Wien. Da seit dem 1.1.1987 das sozialgerichtliche Verfahren durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz auf eine neue Basis gestellt wurde, sind allgemein gültige Schlüsse nur bedingt möglich. Insbesondere stehen nunmehr für das Leistungsstreitverfahren mehr Sachverständige zur Verfügung als bisher.

Davon abgesehen steht mir auf die Vollziehung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes eine Einflußnahme nicht zu.

- 3 -

Allfällige Initiativen für Regelungen im Bereich der Begutachtungspraxis durch die gerichtlichen Sachverständigen müßten vom Justizministerium ausgehen. Ich weise aber darauf hin, daß bereits im Laufe des Jahres 1986 im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einführung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes Überlegungen angestellt wurden, ob Anzahl und Ausbildung der bei den bisherigen Schiedsgerichten tätigen medizinischen Sachverständigen auch in Zukunft ausreichend sein werden. Grundtenor der erwähnten Besprechungen im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz war, daß schon während der Fachausbildung auch die Tätigkeit als Gutachter gelehrt bzw. erlernt werden sollte. Zur Weiter- bzw. Fortbildung veranstaltet die österreichische Ärztekammer zweitägige Seminare, in welchen vorwiegend die Rechtsgrundlagen für die Gutachtertätigkeit vorgetragen werden. Die Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs führt zweimal pro Jahr Tagungen durch, in welchen die gutachtliche Beurteilung hinsichtlich der Bewertung bestimmter Krankheiten und Leiden diskutiert wird.

Soweit in der Studie auch Schlüsse auf den Bereich der Pensionsversicherungsträger gezogen werden, muß festgehalten werden, daß die medizinische Begutachtung im Bereich der Pensionsversicherungsträger eine wesentlich andere Strukturierung aufweist. Die medizinische Begutachtung im Rahmen eines Pensionsverfahrens erfolgt in entsprechend apparativ und personell adaptierten fachärztlichen Begutachtungsstationen. Die Begutachtung der Patienten wird nahezu ausschließlich von vollvertraglich angestellten Fachärzten vorgenommen, die auch entsprechend eingeschult und in ständigen Besprechungen und internen Veranstaltungen mit gutachtlich relevanten Fragen konfrontiert werden. Weiters erscheint mir die Einheitlichkeit

- 4 -

der Begutachtung - soweit dies möglich ist - auch schon dadurch gewährleistet, daß die Gutachten grundsätzlich einer Oberbegutachtung unterzogen werden, wobei der leitende Arzt dem für die Entscheidungsfindung zuständigen Pensionsausschuß für zusätzliche ergänzende medizinische Fragen jederzeit zur Verfügung steht.

Im Rahmen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gibt es aus konkreten Anlässen auch Besprechungen der Chefärzte der Pensionsversicherungsträger, so daß auch eine gewisse Koordinierung der Begutachtungstätigkeit der einzelnen Pensionsversicherungsträger gewährleistet ist. Es sollte aber auch nicht übersehen werden, daß die Erstellung eines Gutachtens eine komplexe Tätigkeit darstellt, wobei die sich ergebenden Einschränkungen bei gleichen Leiden individuell durchaus nicht gleich sein müssen; es liegt an den Grenzen der medizinischen Wissenschaft, daß ein Sachverständigen-system, das eine volle Objektivierung gewährleistet, nicht erreichbar ist. Begriffe wie Invalidität, Berufsunfähigkeit und Hilflosigkeit werden in Grenzfällen zwangsläufig zu unterschiedlichen Begutachtungsfällen führen müssen.

Einer Standardisierung von Sachverständigengutachten sind durch rechtliche Gegebenheiten, die von den Verfassungsbestimmungen bis zu den Bestimmungen über den Sachverständigeneid reichen, und durch die tatsächlichen Gegebenheiten Grenzen gesetzt. Der zu begutachtende Patient muß nach meinem Verständnis individuell in der Summe seiner Beschwerden und Leiden gesehen werden und sollte nicht in ein starres Schema gepreßt werden. Eine statistische Erhebung, wie sie der Studie zugrunde liegt, erscheint mir zudem zwar zulässig, die Interpretation der Daten sollte jedoch auch das individuelle Leiden des Einzelnen berück-

- 5 -

sichtigen. Ungeachtet der stets erforderlichen Bemühungen um ein möglichst objektives Begutachtungsverfahren sehe ich aus den dargelegten Gründen daher keine Notwendigkeit, im Bereich der Pensionsversicherungsträger die angeregte Standardisierung der Sachverständigengutachten anzustreben.

Der Bundesminister:

